

V0283/22

Bürgerbegehren "Keine Kammerspiele an der Schutterstraße!"
(Referent: Herr Müller)

Stadtrat vom 07.04.2022

Oberbürgermeister Dr. Scharpf informiert, dass die rechtlichen Prüfungen ergeben haben, dass das Bürgerbegehren formell rechtmäßig sei, da die Anzahl der nötigen Unterschriften eingegangen seien. Materiell gesehen, sei es aber unzulässig.

Herr Dr. Spieß erläutert die materielle Rechtmäßigkeit. Er teilt mit, dass das Quotum erreicht sei, so dass man nun unmittelbar zur materiellen Zulässigkeit komme. Hier liege die Fragestellung, welche in Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehe, vor. Hierbei handelt es sich um einen Abwägungsprozess aus allen privaten und öffentlichen Belangen, welche gegeneinander und untereinander abzuwägen seien. Ein solcher Abwägungsprozess lasse sich nicht mit der Frage „Ja“ oder „Nein“, auf die ein Bürgerbegehren gerichtet sei, beantworten. Andere Bundesländer seien zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bauleitplanung gänzlich aus dem Anwendungsbereich des Bürgerbegehrens herauszunehmen sei. Dies sei allerdings in Bayern anders. Hier könne die Bauleitplanung, als Element des eigenen Wirkungskreises, Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Dies stehe aber unter besonderen Beschränkungen, da hier nur Grundsatzentscheidungen getroffen werden können. Insofern sei die vorliegende Fragestellung darauf gerichtet, den Bebauungsplan aufzuheben. Herr Dr. Spieß betont, dass es noch keinen Bebauungsplan gebe, welcher aufgehoben werden könne. Bis dato gebe es das Bebauungsplanverfahren, welches derzeit laufe und im Weiteren noch laufen solle. Insofern sei dieser Begriff letztendlich falsch. Ein solches Bürgerbegehren, welches konkret die Aufhebung eines Bebauungsplanes verlange sei auch unzulässig, weil es diesen Abwägungsprozess vorwegnehme. Andererseits gebe es auch den Grundsatz einer bürgerbegehrensfreundlichen Auslegung der Fragestellung. Unter Anliegen dieses Grundsatzes werde man gut zu dem gemeinten Ergebnis, das Bebauungsplanverfahren einzustellen, kommen können. Eine solche rahmenbildende Verfahrensentscheidung könne zulässiger Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. So dass in Bezug auf diesen ersten Problembereich die sogenannte Aufhebung des Bebauungsplanes in der Fragestellung der gemeinten Einstellung des Verfahrens, wohl noch von der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Fragestellung der gemeinten Einstellung des Verfahrens, auszugehen sei. Ein zweites Problem bestehe darin, wie in Artikel 18 A in der bayerischen Gemeindeordnung das Bürgerbegehren geregelt sei, eine mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung den Bürgern vorgelegt werden könne. In der vorgelegten Fragestellung habe man eine Kopplung zweier verschiedener Fragestellungen. Einerseits auf der Ebene der Bauleitplanungseinstellung des Bebauungsplanverfahrens und andererseits die Einstellung der weiteren Projektplanung. Dies seien zunächst getrennte Fragestellungen. Auch hier komme man zu dem Ergebnis, dass unter dem Grundsatz einer bürgerbegehrensfreundlichen Auslegung von der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens auszugehen sei. Eine Koppelung einer solchen Fragestellung gebe es grundsätzlich dann, wenn es einen engen sachlichen Zusammenhang gebe. Diesen wird man zwischen der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen einerseits und der Weiterführung der

Ausführungsplanung noch bejaen können. So komme man zu dem Ergebnis, dass diese Fragestellung unter großzügiger Auslegung rechtlich aber zulässig sei. Nach Worten von Herrn Dr. Spieß komme ein weiterer wesentlicher Aspekt hinzu. Das Bürgerbegehren ist ein Element der direkten Demokratie, das die Repräsentanz ersetze. Dies bedeute, dass deshalb auch rechtliche Anforderungen zu beachten seien, welche die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu erfüllen haben. Weiter geht Herr Dr. Spieß auf die Begründung ein. Hintergrund des Bürgerbegehrens sei im Verfassungsrecht Artikel 7 der bayerischen Verfassung verankert. Hierbei handelt es sich um die Abstimmungs-freiheit. Daraus schließe die Rechtsprechung, dass die Begründung zu einem Bürgerbegehren in wesentlichen Teilen vollständig und richtig sein müsse. Eine falsche oder unvollständige Darstellung des Sachverhaltes auf deren Grundlage die Unterschriften gesammelt werden, würde zu einer Verfälschung des Bürgerbildes führen. Somit sei dies ein Verstoß gegen die Abstimmungs-freiheit. Hierbei handelt es sich um rechtliche Rahmenbedingungen. Bei der Begründung des Bürgerbegehrens seien fünf Punkte ablesbar. Der erste Punkt betreffe die verkehrsrechtliche Erschließung. Dort werde ausgeführt, dass die Auswirkungen der verkehrsrechtlichen Erschließung nicht geprüft und die Kosten nicht dargestellt seien. Aufgrund der vorgestellten Präsentation sei zu befürchten, dass der ÖPNV und der Lieferverkehr in die Altstadt umgeleitet werden müsse. Bei Betrachtung des Bebauungsplanes, welcher Gegenstand der Fragestellung sei, finde man bis auf die Platzvorbereiche der geplanten Kammerspiele keinerlei öffentliche Verkehrsflächen im Geltungsbereich. Somit wäre ein solcher Bebauungsplan nicht zulässig, da verkehrliche Auswirkungen den Umbau von Straßen notwendig machen, aber nicht zu erwarten seien. Die Erschließung sei natürlich geprüft worden. Dies sei Grundlage dieser Planung und wurde dem Stadtrat in der Sitzung am 14.12. letzten Jahres vorgestellt. Damit habe man sich auseinandergesetzt und sei zu dem Ergebnis gekommen. Ansonsten könne das Planungsverfahren nicht so fortgeführt werden. Der Zirkelverkehr des Vorhabens könne so mit den bestehenden Straßen abgewickelt werden. Dass man sich in Bezug auf die Gestaltung in Zusammenhang mit der Planung einer Neugestaltung der Straße auseinandergesetzt, hänge mit der Planung nicht zusammen. Insofern sei festzustellen, dass dies tatsächlich richtig sei. Mit der Erschließung habe man sich auseinandergesetzt und das Ergebnis sei hier, dass keine Erschließungsmaßnahme erforderlich sei, um das Vorhaben umsetzen zu können. Dementsprechend sei die Befürchtung, den ÖPNV und den Lieferverkehr umzuleiten, fehlerhaft. Dies sei ein grundsätzlicher Aspekt in der Begründung des Bürgerbegehrens, dass mit „befürchtet, vermutlich, voraussichtlich“, argumentiert werde. Dies sei bei der Sammlung von Unterschriften schwierig, da dem Bürger, der unterschreibe, ein Sachverhalt mutmaßlich vorgegeben werde. Dieser aber bei genauerer Betrachtung tatsächlich nicht so sei. Diese mutmaßliche Behauptung zu widerlegen, sei schwierig, da die Begründung Grundlage eines Bürgerbegehrens sei. Zu den verkehrlichen Aspekten lasse sich widerlegen, dass die Behauptung, welche in der Begründung aufgeführt worden sei, bei der Ziffer zwei, aus Sicht von Herrn Dr. Spieß suggeriere. Dass die Grünflächen mit 49 Bäumen dem Gebäude und der Baustelle zum Opfer fallen, sei nun wahrscheinlich nicht der wesentliche Aspekt, der zu einer Unzulässigkeit führen werde. Sondern diese Begründung suggeriere, dass die gesamte Grünfläche weg-falle. Bei Betrachtung des Bebauungsplanes sei diese Grundlage auch ein Gegenstand der Fragestellung. Hier sei ersichtlich, dass man zumindest einen Teil der Grünflächen dauerhaft und planungsrechtlich auch mit der Erhaltung der Bäume sichern solle. Somit komme man zum entscheidenden Gesichtspunkt, welcher zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen müsse. Das Bürgerbegehren müsse in der Fragestellung und in der Begründung ausschließlich auf die Kammerspiele abzielen. Die Fragestellung beziehe sich auf den Bebauungsplanentwurf, welcher Gegenstand der Stadtratsentscheidung vom 14.12.2021 gewesen sei. Ein wesentlicher Teil dieses Bebauungsplanes sei ein urbanes Gebiet in nicht unerheblichem Umfang und die Sicherung

der öffentlichen Grünfläche. Es gebe hierzu eine einschlägige Rechtsprechung zu diesen Themen, bei gleicher Sachverhaltskonstellation. Wenn der Bürger bei der Begründung nicht alles vollständig offengelegt bekomme, allerdings nicht im Detail, aber die wesentlichen Planinhalte, dann führe das zu einer Verfälschung des Bürgerwillens, da sich der Bürger eine andere Vorstellung mache. Bei Betrachtung der Planskizze, welche dem Bürgerbegehren beigefügt gewesen ist, sei ersichtlich, dass dieser Aspekt der Planung eigentlich zum Inhalt nur die Kammerspiele, auch mit den Planskizzen, suggeriert werde. Dort werde die gesamte Fläche der derzeitigen Grünanlage mit der benachbarten Kaserne durch die Kammerspiele eingenommen. Dies sei sachlich allerdings falsch. Die Fläche ist deutlich größer und auch wesentliche Teile seien zusätzlich bei den Planungsteilen im Bebauungsplan enthalten. Darauf müsse das Bürgerbegehren in der Begründung aufmerksam machen, sodass es nicht zu einer Verfälschung des Bürgerwillens und zu einer Täuschung komme. Hierzu gebe es auch einschlägige Rechtsprechungen, so Herr Dr. Spieß. Zur Ziffer drei lasse sich in der Begründung nur wenig sagen. Hier handelt es sich um die entfallenden Tiefgaragenstellplätze. Die Finanzierung werde in der Ziffer vier aufgeführt. Die Kostenaufteilung zwischen der Stadt und dem Freistaat sei Gegenstand einer Kostenschätzung, welche die Grundlage einer Stadtratsentscheidung übersteige. Dies sei grundsätzlich erst mal korrekt. Was aber nicht dargestellt werde, sei dass diese Kostenschätzung im Jahr 2017 eine projektunabhängige gewesen sei. Mit der Stadtratsentscheidung vom 14.12.2021 liege die Genehmigung zur Projektgenehmigung auf deren Grundlage vor. Nach Durchführung des Wettbewerbs erfolge die projektbasierte Kostenberechnung. Das bedeute, dass der Stadtrat in der Sitzung am 14.12.2021 ganz konkret den Kostenrahmen entschieden habe und dass zwischen dem Jahr 2017 eine grobe Kostenschätzung und dem Zeitpunkt 2022 beim Zeitablauf eine Kostensteigerung im Bau dies nicht weiter aufzuführen sei. Die Unterschiede seien klar und dementsprechend hätte aber das Bürgerbegehren, um eine vollständige Information abliefern zu können, auf diese konkrete Kostenberechnung Bezug nehmen müssen. Insofern sehe auch der zweite Teilaspekt dieses Begründungssatzes die Kostensteigerung der Baurisiken aus der damaligen Sitzungsvorlage vor. Die Kostensteigerung sei entsprechend berücksichtigt worden und decke auch die Sicherung die entsprechenden Kostenrisiken ab. Auch dieser Aspekt sei insofern zumindest schief dargestellt und unrichtig. Ein weiterer Aspekt zu den Kosten sei, dass diese bei städtischen Töchtern nicht vollständig enthalten sind. In der Beschlussvorlage der Projektgenehmigung im Dezember letzten Jahres sei erkennbar, dass bei den städtischen Töchtern die Kosten ermittelt und abgefragt worden seien. Seitens der INKoBau seien die Kosten auch geprüft und eingeplant worden. Auch dieser Aspekt, dass die Kosten bei den städtischen Töchtern nicht vollständig enthalten seien, sei so nicht richtig. Zur Ziffer fünf, den jährlichen Folgekosten, lasse sich zunächst sagen, dass diese Zahl letztendlich nicht nachvollziehbar sei. Hierbei handelt es sich um die reinen Betriebskosten der geplanten Kammerspiele. Diese seien mit 195.000 Euro errechnet. Auch hierzu gab es in der Sitzung am 14.12.2021 entsprechende Information. Eine Kostenkalkulation, welche zu 759.000 Euro führe sei vor allen für den unterzeichnenden Bürger nicht nachvollziehbar. In der Gesamtschau komme man auch getragen durch die einzelnen Aspekte zu dem Ergebnis, dass wesentliche Sachverhaltsgrundlagen der Begründung entweder fehlen oder zum Teil unrichtig seien. Somit sei das vorgelegte Bürgerbegehren nicht zulässig, denn so würde ein Verstoß gegen die Abstimmungsfreiheit drohen.

Stadtrat Höbusch merkt an, dass er sich im Rahmen des Klageverfahrens mit dem befindlichen Bürgerbegehren und der Rechtsprechung auseinandergesetzt habe. Die Ausführungen von Herrn Dr. Spieß seien sehr gut nachvollziehbar. Nach seinen Worten sei in dem Bürgerbegehren eine Formulierung am Ende enthalten, wo es heiße, „sollten Teile

des Bürgerbegehrens unzulässig sein, so gelte die Unterschrift für die verbleibenden Teile.“ Stadtrat Höbusch fragt nach, ob hier diese Klausel nicht greife.

Herr Dr. Spieß informiert, dass diese salvatorische Klausel sich auf die Fragestellung beziehe. Als Vertreter des Bürgerbegehrens bekomme man durch die Unterschrift die Ermächtigung, an der Fragestellung etwas zu ändern, um unter der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu kommen. Dies sei eine übliche Formulierung, welche richtig und gut sei. Um dem Gedanken einer bürgerbegehrensfreundlichen Betrachtung Rechnung zu tragen, könne dies bei der Begründung aber nicht greifen. Die Unterschriften seien geleistet und damit auch die Ermächtigung zur Änderung der Fragestellung. Die Begründung sei allerdings fest und könne nicht nachgeschoben werden. Da die Unterschrift von den betreffenden Personen nicht nochmal neu eingeholt werden könne, scheide insoweit eine Nachbesserung aus.

Als Vertreter und Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion stehe Stadtrat Stachel heute hier vor einem Problem. Eine Entscheidung zu treffen, ob das Bürgerbegehren keine Kammerspiele an der Schutterstraße zulasse oder nicht. Stadtrat Stachel stehe hier nicht als Verteidiger des Bürgerbegehrens und schon gar nicht als Vertreter dessen. Er spreche hier als Stadtratsmitglied, welches bereits seit längerer Zeit den Standort an der Schutterstraße für die geplanten Kammerspiele kritisch betrachte und auch kritisch begleite. Es sei richtig, dass die FW-Stadtratsfraktion im Dezember gegen die Kammerspiele gestimmt habe. In den letzten Wochen und Monaten seien so manche Argumente ausgetauscht worden. Nicht zuletzt wegen der weitreichenden Entscheidung und den weit auseinander liegenden Meinungen in der Bürgerschaft habe er sich bereits im letzten Jahr für eine Entscheidung durch die Bürger ausgesprochen und unterstütze zusammen mit vielen Bürgern das Bürgerbegehren. Wenn heute darüber entschieden werde, ob es einen Bürgerentscheid oder ein Ratsbegehren gebe und dies zur Entscheidung führe, ob am geplanten Standort an der Schutterstraße auf der Tiefgarage der Bau der Kammerspiele errichtet werde oder nicht, dann freue Stadtrat Stachel sich zunächst einmal über die zahlreichen Unterstützer sowie die vielen Bürger, welche mit über sechstausend Unterschriften einen Beitrag dazu geleistet haben, dass heute entweder ein Bürgerentscheid oder ein Ratsbegehren auf den Weg gebracht werde. Dies bringe den Wunsch von allen zum Ausdruck, dass der Bürger als Souverän entscheiden dürfe und der Stadtrat die Meinung dieser ernst nehme und beispielhaft Bürgerbeteiligung lebe. Nach Worten von Stadtrat Stachel habe Oberbürgermeister Dr. Scharpf die Chance ergriffen, Demokratie mit Leben zu erfüllen und allen Ingolstädtern, sowohl den Befürwortern als auch den Gegnern eine Stimme zu geben. Das Bürgerbegehren bzw. das Ratsbegehren sei das richtige Mittel dazu. Jetzt gelte es, ein faires Prozedere zu finden und den Fakten, den unterschiedlichen Meinungen und den Argumenten der Bürger zur Meinungsbildung am Ende zur Abstimmung zu geben. Stadtrat Stachel verweist auf ein Telefonat mit der Rechtsanwältin des Bürgerbegehrens, welche entspannt dargelegt habe, dass die größten Hürden für ein Bürgerbegehren die Fragestellung nach viel verbaler Verunsicherung positiv beschieden worden sei. Auch das Kopplungsverbot, welches auch von den Initiatoren des Bürgerbegehrens im Vorfeld juristisch bedacht worden sei, sei positiv beschieden worden. Mit der Begründung werde mal mehr, mal weniger versucht, ein Fehl- oder ein Falschinformationsverhalten zu begründen. Besonders aufgefallen sei Stadtrat Stachel, welche Rolle die Kritik an der Begründung des Bürgerbegehrens, der Sachverhalt des urbanen Wohnens und die Sicherung der Restgrünfläche bekomme. Dabei verweist er auf die stundenlangen Diskussionen in den letzten Jahren und Monaten, wo über die tollen Möglichkeiten des urbanen Wohnens und die Sicherung der Restgrünfläche diskutiert worden sei. Dies sei kein Wunder, denn es sei in epischer Breite und in unterschiedlichsten Formaten über den Bau der Kammerspiele

diskutiert worden und nicht über irgendeine Restgrünfläche, welche ohne den Bau der Kammerspiele an dieser Stelle nicht gesichert werden müsste. Auch urbanes Wohnen an der Tränkstorstraße sei ohne die Kammerspiele realisierbar und finde definitiv breite Zustimmung hier im Stadtrat und sicherlich auch bei allen Bürgern. Davon sei Stadtrat Stachel überzeugt. Hier werde juristisch gekoppelt, was nicht zwingend zusammengehöre und kein Thema für Meinungsverschiedenheiten gewesen sei. Dies sei ein schlechtes Argument, etwas Nebensächliches in den Mittelpunkt zu rücken. Für viele Bürger seien gerade in den jetzigen Zeiten die Finanzen wichtiger denn je. Daher sei es Stadtrat Stachel wichtig, das Thema Finanzen klar zu stellen. Aus der Sitzungsvorlage sei zu entnehmen, dass 50 Prozent Mehrkosten, als bei einem Kostendeckel der eine grobe Schätzung sei, entstehen. Die Preisentwicklung von der Kostendeckelung zur Schätzung, zur Planung, zur Durchführung bis hin zur Abrechnung, sei allen bekannt. Es stehe außer Frage, dass die Kosten steigen. Stadtrat Stachel erinnere daran, dass ein Bürgerbegehren ein gutes Recht sei. Die jährlichen Folgekosten von 759.000 Euro habe er der Sitzungsvorlage entnehmen können. Die Suche habe etwas gedauert. Die Kosten des Bebauungsplanes, bzw. des Baufeldes verkehrlich und nicht isoliert zu betrachten, lasse selbstverständlich die Frage nach weiteren in der Gesamtbetrachtung fehlenden Kosten zu. Juristen können hier alles Mögliche deuten. Den Bürger interessiere aber, was das ganze Menü koste und nicht nur das Hauptgericht. Hier gebe es auch sehr kostspielige und aufwendige Vor- und Nachspeisen. Auch diese Fakten gehören der Wahrheit und Klarheit wegen auf den Tisch. Genauso wie ein anderer Stadtratskollege gefordert habe, wünsche er volle Transparenz. Ohne Errichtung der Kammerspiele an der Schutterstraße gebe es keinen sachlichen Zwang die Verkehre an der Schutterstraße und das Umfeld neu zu ordnen und zu gestalten, oder 130 Tiefgaragenstellplätze zurückzubauen und abzulösen. Stadtrat Stachel wolle damit sagen, dass die Initiatoren des Bürgerbegehrens und deren anwaltschaftlichen Vertreter sehr wohl Wert daraufgelegt haben, eine korrekte Frageformulierung und eine korrekte Begründung zu liefern, denn alles andere machen keinen Sinn. Hier waren weder Täuscher noch Trixer am Werk, sondern Bürger der Stadt, die an einem demokratischen Prozess mit außerordentlichem persönlichem und finanziellem Engagement, ohne persönliche Vorteile und im Interesse im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitgewirkt haben. Die FW-Fraktion sei davon überzeugt, dass auch die externen Verwaltungsjuristen des Bürgerbegehrens mit ihren fundierten Kenntnissen und Erfahrungen von Bürgerbegehren ihre Rechtsposition nachdrücklich vertreten. Stadtrat Stachel verweist auf zwei Juristen, drei Meinungen. Ohne sich anzumaßen, juristische Fragen abschließend beurteilen zu können. Die FW-Fraktion werde dem TOP 1 der Vorlage nicht zustimmen. Stadtrat Stachel betont, dass die FW-Stadtratsfraktion der Nichtzulassung des Bürgerentscheids nicht verschließe, aber sicher nicht dem angedachten Ratsbegehren, welches für alle eine goldene Brücke sei.

Stadtrat Höbusch erinnert daran, dass Stadtrat Stachel sagt, dass ein Bürgerbegehren ein rechtsverzerrender Akt sei. Dies ersetze einen Beschluss des Stadtrates. Alle Stadtratsmitglieder haben einen Eid auf Recht und Gesetz abgelegt und deswegen könne er nicht sagen, dass zwei Juristen drei Meinungen haben. Offensichtlich vertrete dieselbe Anwältin beide Bürgerbegehren. Hier zu sagen, die rechtlichen Ausführungen seien nichts Wert, oder nur die Meinung eines Juristen sei dünn, sei nicht in Ordnung. Hier sei man in einem Stadtratsentzerrenden Verfahren, was bedeute, dass man nach bestem Wissen und nach bester rechtlicher Beurteilung geurteilt werde.

Die Aussage von Stadtrat Stachel, dass er als Stadtratsmitglied spreche, sei nach Worten von Stadtrat De Lapuente harter Tobak. Denn er habe dieses Bürgerbegehren mit initiiert, obwohl die FW-Stadtratsfraktion bei allen Beschlüssen im Vorfeld dabei gewesen sei. Hier habe man sich für eine Lösung ausgesprochen, welche nicht bei den Bürgern vorbeiging,

sondern wo dieses große Haus, auch seitens der alten Stadtregierung, gewollt gewesen sei. Dieser Weg sei für eine Variante geebnet gewesen, welche kostengünstiger sei und das große Haus saniert werden könne. Somit bekäme sowohl das Kleine Haus als auch das Jugendtheater eine neue Heimat. All diese Punkte waren nicht unbekannt, sondern die Beschlüsse hierzu wurden so gefasst. Nun sei es nicht so einfach, dies mit Ja oder Nein zu beantworten. Für oder gegen die Kammerspiele sei aufgrund des seitens der FW initiierten Bürgerbegehrens zu beantworten. Den Bürgern müsse klar sein, wenn diese Variante nicht komme, dann komme Plan B und dies müsse man auch aussprechen. Dies bedeute eine Zeltlösung, welche auch mit hohen Kosten verbunden und nicht nachhaltig sei. Von dieser Lösung werde die Stadt nicht profitieren können. Insofern sei die Beantwortung mit ja oder nein schwierig. Stadtrat De Lapuente sei dem Oberbürgermeister für das vorgeschlagene Ratsbegehren sehr dankbar. Auch hier werde es so sein, dass dies nicht mit ja oder nein beantwortet werden könne. Hier müssen noch viel diskutiert werden, was bedeute, dass die Kammerspiele so nicht kommen. Die Kammerspiele an der Schutterstraße sei hier nur die halbe Wahrheit. Denn wenn diese dort nicht umgesetzt werden, gibt es keine. Die SPD-Stadtratsfraktion spricht sich für das Ratsbegehren aus und werde im zweiten Teil dafür stimmen. Stadtrat De Lapuente betont, dass es in den nächsten drei Monaten viel Arbeit gebe. Die Bürger müssen dort mitgenommen werden, auch die ein Bauchgefühl haben. Nun gehören auch der Kopf und das Herz zu dieser Entscheidung. Die Stadt Ingolstadt könne viel von diesem Bau an der Schutterstraße profitieren.

Die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten ein Ratsbegehren zum Thema Kammerspiele für eine gute Entscheidung, so Stadträtin Leininger. Aber sie merkt an, dass zu Punkt zwei noch eine Debatte geführt werden müsse. Was das Bürgerbegehren der FW-Stadtratsfraktion und auch Teile der CSU-Stadtratsfraktion anbelange. Diese wollten, die Verhinderung der Kammerspiele am geplanten Standort und völlig der Tatsache bewusst, wenn der Standort weg sei, es diese niemals geben werde. Diese benutzen dazu das demokratische Instrument des Bürgerbegehrens mit der Hoffnung, durch ein Hintertürchen gegen die Kammerspiele politisch erfolgreich zu sein. Dieses Begehren habe hier leider eine Begründung, die in wesentlichen Teilen auf Unvollständigkeit und Behauptungen basiere. Das Resümee der rechtlichen Prüfung sei, dass es zwei, drei Juristenmeinungen gebe. Gerade auch dies wenn man höre, weiß man was die Stunde geschlagen habe. Entweder sei ein Text nicht rechtmäßig oder doch. Es gebe nach ihren Worten nun einmal nur schwarz oder weiß und dies müsse nun einmal akzeptiert werden. Was die Formulierung anbelange sei dies nicht demokratisch, sondern irreführend. Was solle denn der Stadtrat anders entscheiden. Dies sei im Grunde nicht dessen Entscheidung, die man sich überlegen könne. Der Stadtrat könne doch nicht ein rechtswidriges Bürgerbegehren zu einem machen, indem hier entschieden werde, dies zuzulassen. Dies bleibe unzulässig. Die juristische Prüfung sage mit Recht unzulässig. Zum nein zu den Kammerspielen seitens der FW-Fraktion habe sich die AfD-Stadtratsfraktion drangehängt. Am Standort Schutterstraße solle doch im Grund ein kategorisches nein sein, auch zu jeder Art von neuem Theaterbau. Diese wollten gar nichts konstruktives und gar keine Alternativen und keinen anderen Standort. Hier solle ein Theaterneubau verhindert werden, wie den Hämerbau zu sperren oder für die Kultur kein Geld in die Hand nehmen. Dieser Versuch sei Gott sei Dank gescheitert. Dies sei nach Worten von Stadträtin Leininger ein Trick, anstatt sich auf eine faktenbasierte Debatte einzulassen. Laut juristischer Begründung der Ablehnung sei diese Darstellung fehlerhaft, unvollständig und irreführend. So etwas haben die Bürger, die hier unterschrieben haben, nicht verdient. Stadträtin Leininger verstehe nicht, wie man mit solchen Scheinargumenten auftreten könne. Ihres Erachtens sei dies kein Politikverständnis. Das Ratsbegehren befrage nochmal die Bürger. Es werde gerade so getan, als ob diese niemals eingebunden gewesen seien. Stadträtin Leininger verweist auf viele Bürgerbeteiligungsformate vor Ort. Der Standort

sei richtig und dabei verweist sie auf den gültigen Stadtratsbeschluss mit 75prozentiger Mehrheit. Die Durchführung des Ratsbegehrens sei wichtig. Die FW-Fraktion möge dies als Erfolg verbuchen, aber diesen gönne ihnen Stadträtin Leininger nicht, da dieser unter falschen Voraussetzungen herbeigeführt worden sei.

Stadtrat Grob votiere und fasst zusammen, dass sowohl der Antrag in Richtung Bürgerentscheid, als auch in Richtung Ratsbegehren gehe. Stadtrat Grob gehe gerne beim Ratsbegehren mit. Dies sei auch der Grund, warum er eingangs gesagt habe, zu überlegen, nicht zuerst über das Ratsbegehren zu diskutieren. Somit hätte man die Kompromisslinie gleich entschieden und dann könne über das eine oder andere im zweiten Schritt nochmal gesprochen werden. Das wichtigste sei, dass die Bürger von Ingolstadt hier mitgenommen werden. Man habe zwar im Stadtrat eine Entscheidung getroffen, aber Stadtrat Grob glaube, dass jeder Stadtrat mit vielen Bürgern diskutiert habe. Die Palette ging von begeisternder Zustimmung zu den Kammerspielen an diesem Standort, bis hin zur absoluten Ablehnung. Insofern sei er generell kein Freund von Bürgerentscheiden. Es sei der Job des Stadtrates, hier die Verantwortung zu tragen und zu übernehmen. In diesem Falle, vor allem, weil dies so lange und so intensiv diskutiert worden sei, gebe es keine andere Kompromisslinie, als die Befragung der Bürger. Stadtrat Grob sei es egal, ob dies mit Ratsbegehren oder Bürgerentscheid betitelt werde, denn er wolle, dass die Bürger befragt werden. An Stadträtin Leininger gewandt zeigt er sich verärgert, bei dem Versuch einen Keil bei der CSU-Stadtratsfraktion zu treiben. Stadtrat Grob verweist auf zwei Stadträte, welche im Dezember gegen den Standort gestimmt haben. Alles andere sei eine Unterstellung. Insofern bittet er, geschlossen in Richtung Ratsbegehren zu votieren und eine möglichst breite Entscheidung für die Bürger zu treffen. Das Thema müsse nochmal offengelassen und die Meinung der Bürger zugelassen werden, damit man wisse, was rauskomme. Stadtrat Grob glaube, dass das Ratsbegehren und auch die Mitnahme der Bürger der richtige Weg sei. Er werde nur einmal votieren und deswegen, was juristisch schwerfalle, sei die Unzulässigkeit zu mutieren. Nach seinen Worten nehme er entgegen, was die Experten der Kanzlei ausgearbeitet haben und akzeptiere, dass das Formulierte unrichtig und unzulässig sei. Er selbst könne nur feststellen, dass eine etablierte Kanzlei dies gesagt habe.

Da dies gesetzlich so vorgegeben sei, müsse eine Entscheidung getroffen werden, so Oberbürgermeister Dr. Scharpf. Wenn ein Bürgerbegehren bei der Stadt eingehe, dann müsse eine juristische Prüfung erfolgen und der Stadtrat müsse über die Unzulässigkeit einen Beschluss fassen. Oberbürgermeister Dr. Scharpf verlasse sich hier auf die Expertise der Juristen und stelle dies so zur Abstimmung. Wenn jemand der Auffassung sein sollte, dass dies nicht legitim sei, müsse er dagegen stimmen.

Es sei schwierig über das zu sprechen, was über so viele Jahre lange diskutiert worden sei, so Stadtrat Dr. Schuhmann. Von Stadtrat Stachel hab er nichts anderes erwartet, als was seine heutige Rede aufzeigen. Er rufe schon in Erinnerung, dass Stadtrat Stachel beim Wettbewerb mit dabei gewesen sei und bei der einstimmigen Jury mitgewirkt habe. Nur gegen eine einzige Stimme sei der Beschluss gefasst worden, „alles zu prüfen und dann obliege die Entscheidung dem Stadtrat“. Hier habe Stadtrat Stachel nach Worten von Stadtrat Dr. Schuhmann mitgestimmt. Weiter habe die 75prozentige Mehrheit des Stadtrates für dieses Projekt, welches wohl am sorgfältigsten geprüft worden sei, nicht zur Kenntnis nehmen wollen und ein Bürgerbegehren initiiert. Insofern habe man nun diese Situation. Stadtrat Dr. Schuhmann verweist auf die vielen Diskussionen und die Information, dass es ohne Standort kein Gebäude geben werde. Der Standort in der Innenstadt sei gerade zu den Zeiten, als es um die Belegung dieser ging, viele Male geprüft und ohne Bedenken freigegeben worden. Nun habe man die Situation und der Grund der Ablehnung sollen die

130 Parkplätze sein. Stadtrat Dr. Schuhmann rufe in Erinnerung, dass es bei keinem Projekt so viel Bürgerbeteiligung wie bei diesem gegeben habe. Er zeigt sich erfreut über das Vorgehen des Oberbürgermeisters. Heute gehe es darum einen Beschluss zu fassen. Er plädiere für eine möglichst einstimmige Einführung des Ratsbegehrens. Stadtrat Dr. Schuhmann sei davon überzeugt, etwas entstehen zu lassen, worum Ingolstadt von anderen Städten beneidet werde. An Stadtrat Stachel gewandt bittet er, dass dies nicht vor das Verwaltungsgericht gehe, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Er betont, faktenbasierte Dinge zur Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Stachel sei sich nicht sicher, ob Stadtrat Dr. Schuhmann ihn oder seine Fraktion anspreche. Er erinnere daran, dass nach der Kommunalwahl nicht zwangsweise eine Entscheidung aus dem Jahr 2019 oder davor automatisch von den Vertretern der FW-Stadtratsfraktion stillschweigend übernommen werde. Er verweist auf sein Recht der eigenen Meinungsbildung und dieses nehme er sich auch. Was Stadtrat Stachel nicht gefalle sei die Wortwahl, wenn Stadtrat Dr. Schuhmann sage, er beanspruche. Das einzige was Stadtrat Stachel beanspruche, sei die Bürger ernst zu nehmen. Das Thema Verwaltungsgericht wolle er dahingehend beantworten, dass dies nicht in den Händen der Fraktion oder im Zuständigkeitsbereich der FW liege. Dies liege bei den Vertretern des Bürgerbegehrens, welche sich sicherlich beraten werden. Ob hier eine Klage erhoben werde oder nicht, könne er nicht steuern. Dies sei zur Kenntnis zu nehmen und hänge mit Sicherheit auch maßgeblich vom heutigen Verhalten ab.

Stadtrat Rehm spricht seinen Dank an Stadtrat Stachel für diesen Bürgerentscheid aus. Weiter bedankt er sich beim Oberbürgermeister für die Initialisierung dieses Ratsbegehrens. Die AfD-Stadtratsfraktion begrüße und unterstütze dieses Ratsbegehren ausdrücklich. Dies sei für seine Fraktion gelebte direkte Demokratie hier in Ingolstadt. Dieser Standort sei schon immer umstritten gewesen, was das letzte Hearing im Stadttheater bewiesen habe. Darüber hinaus sei die AfD davon überzeugt, dass die Ingolstädter Bevölkerung sich nicht mehrheitlich für diesen Standort ausspreche. Insofern werde die AfD-Stadtratsfraktion bei beiden Punkten seine Zustimmung signalisieren.

Stadtrat Pauling verweist auf allgemeines zur Demokratie und zum Bürgerbegehren. Bürgerbegehren seien von den westlichen Staaten nicht zum Spaß eingeführt worden. Dies kam aus einem Bedürfnis heraus. Hiermit wolle man das Handeln des Staates näher an die Bedürfnisse der Bürger orientieren. Die repräsentative Demokratie müsse gestärkt werden, weil diese von vielen Kommentatoren in einer schweren Krise verortet worden sei. Derzeit gebe es zwei Bürgerbegehren, für die an die 5.000 Stimmen gesammelt worden seien. Nun habe man zweimal die Situation, dass das Ganze aus rechtlichen Gründen abgelehnt wurde. Hier muss man ehrlich sein, dass diese Bürgerbegehren auch einen Großteil der Stimmen bekommen hätten, wenn es eine korrekte Formulierung gewesen sei. Laut eines Kanzleikollegen bestehe auch immer die Möglichkeit, im Sinne der Bürger dies abzulehnen. Es müsse für jeden Bürger möglich sein, etwas zu formulieren, ohne ein Jurastudium abgelegt zu haben. Wenn man eine solche Situation öfter habe, dann verkehre sich das eigentliche Ziel eines Bürgerbegehrens ins Negative. Stadtrat Pauling zeigt sich über den Vorschlag des Oberbürgermeisters hinsichtlich eines Ratsbegehrens erfreut. Es helfe nichts, nur die Vergangenheit zu betrachten, wenn man nicht auch was in die Zukunft mitnehme. Eine vorherige Aufklärung sei auch im Sinn der nun anfallenden Kosten sinnvoll.

Oberbürgermeister Dr. Scharpf stellt klar, dass dies ein genereller Grundsatz des Bürgerbegehrens sei, dies rechtlich bürgerbegehrensfreundlich auszulegen. Dies habe bereits Herr Dr. Spieß deutlich gemacht. Die gesamte Auslegung des Rechtsgutachtens sei

bürgerbegehrensfreundlich ausgestaltet. Aber an den Stellen, wo es nicht mehr rechtlich haltbar sei, müsse dies abgelehnt werden. Oberbürgermeister Dr. Scharpf sei auch nicht davon begeistert gewesen, als er gehört habe, dass dies an den rechtlichen Gründen scheitere. Er finde es unglücklich, dass es innerhalb kürzester Zeit zwei Bürgerbegehren in der Stadt gebe und diese aus juristischen Gründen als unzulässig zur Abstimmung gestellt werden müssen. Oberbürgermeister Dr. Scharpf betont, dass er dies nicht zum Spaß mache. Er habe kein Problem damit gehabt, wenn der Anwalt dies als rechtlich zulässig erklärt hätte. Unglücklich sei, dass das Bürgerbegehren wieder mal auf einen Bebauungsplan abziele. Hier lauern so viele juristische Fallstricke. Die Gefahr der rechtlichen unzulässig sei ziemlich hoch. Für ihn sei es nicht nachvollziehbar, warum beim Bürgerbegehren nicht einfach auf die Projektgenehmigung abgezielt werde. Dadurch wären wesentlich weniger juristische Fallstricke drinnen gesteckt und dies wäre mit Sicherheit rechtlich zulässig gewesen. Aber so zu entscheiden, wenn der Bebauungsplan zur Abstimmung stehe, dann stimme auch nicht, dass man sage urbanes Wohnen sei auch ohne die Kammerspiele denkbar. Dies sei grundsätzlich richtig, aber nicht, wenn man den Bebauungsplan zur Abstimmung stelle und diesen zu Fall bringe. Somit bringe man auch das urbane Wohnen zu Fall. Aber wenn vorher nichts als Begründung angegeben worden sei, sei dies unzulässig. Er bittet für künftig darum, nicht zu versuchen, den Bebauungsplan zu Fall zu bringen.

Stadtrat Grob beantrag eine zehnmünütige Sitzungspause.

Sitzungspause.

Oberbürgermeister Dr. Scharpf gibt zu Protokoll, dass sich die Anzahl der Stadtratsmitglieder verändert habe. Anwesend seien 47 Mitglieder. Stadtrat Dr. Lösel, Stadträtin Segerer haben sich verabschiedet und Stadträtin Peters ist eingetroffen.

Mit der Mehrheit der Stimmen:

1. Es wird gemäß Art. 18a Abs. 8 BayGO festgestellt, dass das am 15.3.2022 eingereichte Bürgerbegehren „Keine Kammerspiele an der Schutterstraße!“ unzulässig ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 7 Abs. 5 Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 27. August 2015 (AM Nr. 37 vom 9.9.2015) die vertretungs-berechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich entsprechend förmlich zu bescheiden.